



## Beitragsordnung

1. Grundlagen
2. Mitgliedsbeiträge
3. Zahlungsmodalitäten
4. Ausnahmeregelungen
5. Abschlussbemerkung

### 1. Grundlagen

Die Beitragsordnung regelt auf der Grundlage des § 5 der Satzung des Sportvereins ESV Lokomotive Chemnitz e.V. die Höhe und die Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten.

### 2. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird jeweils von den Abteilungen festgelegt. Er ist entsprechend der Abteilung zu entrichten, der das Mitglied zugehörig ist.

Ist ein Mitglied mehreren Abteilungen zugehörig, wird der Grundbeitrag nur in der Abteilung entrichtet, in dem das Mitglied als erstes gemeldet wurde. Erfolgt eine Abmeldung aus der Abteilung der Erstmeldung, geht der Grundbeitrag chronologisch auf die nächste Abteilung über.

Der Grundbeitrag beträgt im Quartal:

für volljährige Mitglieder	21,00 €
für Kinder, Jugendliche und Fördermitglieder	15,00 €

### **Die Grundbeiträge aller Vereinsmitglieder verbleiben in der Geschäftsstelle.**

Die Zusatzbeiträge der einzelnen Abteilungen sind durch Beschluss der Abteilungsleitung festgelegt. Die Abteilungen beschließen die Höhe der Zusatzbeiträge in Abhängigkeit ihrer finanziellen Lage. Es ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig. Die Mitglieder der Abteilung sind darüber zu informieren.

Der Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag und Zusatzbeitrag) wird spätestens zum 15.01, 15.04, 15.07 und 15.10. fällig. Bei Neueintritt in den Verein wird der Erstbeitrag nach einem Monat fällig. Der Beitrag wird ab dem Monat des Eintritts in den Verein berechnet.

Die Höhe des Beitrages für Fördermitglieder ist freiwillig (mindestens jedoch der Grundbeitrag). Übersteigt der Förderbeitrag den Grundbeitrag, so wird der Mehrbetrag der Abteilung gutgeschrieben.

Ein Probetraining bis zu vier Trainingseinheiten ist kostenfrei. Erfolgt danach kein Eintritt in den Verein, ist jede weitere Teilnahme zu untersagen.

Mitgliedern mit Beitragsrückstand wird der Übungs- und Wettkampfbetrieb ausdrücklich untersagt.

Der Verein behält sich vor, bei Beitragsrückstand, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, ein Inkassounternehmen mit der Beibringung des Beitrags zu beauftragen.

### **3. Zahlungsmodalitäten**

Die Beitragszahlung erfolgt vorzugsweise quartalsweise durch Lastschrifteinzug.

Bei Lastschrifteinzug wird der Betrag quartalsweise im ersten Monat des jeweiligen Quartals fällig und vom Konto des Beitragspflichtigen eingezogen.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen und keine Jahreszahlung tätigen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres, unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer oder Name, Vorname und Abteilung auf das Beitragskonto des Vereins.

Eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages in jährlicher Form ist möglich. Bei einer Einmalzahlung des Jahresbeitrages, muss diese bis spätestens 31.03. des Jahres erfolgen.

Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Beitragspflichtigen zu tragen. Insbesondere zusätzliche Kosten des Lastschrifteinzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Nichtbezahlung der Lastschrift aufgrund falscher Angaben, mangels Deckung oder aufgrund eines unberechtigten Widerspruchs), hat das Mitglied zu tragen.

Für Beiträge, die durch die Arbeitsagentur, Jobcenter o.ä. Institutionen gezahlt werden, ist das entsprechende Formular rechtzeitig der Abteilungsleitung zu übergeben und wird durch diese oder die Geschäftsstelle ausgefüllt und zur Einreichung zurückgegeben.

#### **4. Beitragskonto**

**Bank: Sparkasse Chemnitz**

**BIC: CHEKDE81000**

**IBAN: DE88 87 05 00 00 07 10 02 55 48**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Die Abteilungen erhalten nach dem Zahlungslauf eine Übersicht der gezahlten Beiträge ihrer Mitglieder.

#### **5. Ausnahmeregelungen**

In Fällen sozialer Härte und bei anderen Gründen kann der Vorstand für das einzelne Mitglied Ausnahmen hinsichtlich der Höhe und der Zahlungsmodalitäten beschließen. Anträge hierzu sind vor der Fälligkeit des Beitrages schriftlich über die Abteilungen an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand kann hierzu entsprechende Nachweise fordern. Die Ausnahmeregelungen sind befristet. Mit dem betreffenden Mitglied sind für die Beitragsermäßigung oder -befreiung Gegenleistungen zu vereinbaren. (z.B. Hilfe bei der Vereinsarbeit).

#### **6. Abschlussbemerkung**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes in Kraft.

Chemnitz, 25.10.2023



Hunger  
Präsident